

# **Kommunale Verdienstordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat am 29.9.2021 nachstehende Ordnung für die Ehrung verdienter Personen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Waldbronn kann Personen, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach diesen Richtlinien ehren.

## **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

1. Das Ehrenbürgerrecht ist eine außergewöhnliche Auszeichnung und die höchste, die die Gemeinde Waldbronn zu vergeben hat. Der Wert dieser Auszeichnung soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen.
2. Aus Anlass der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem/der Auszuzeichnenden eine Ehrenbürgermedaille in Gold sowie ein Ehrenbürgerbrief übergeben.
3. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
4. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis, in dem die mit dem Ehrenbürgerrecht Geehrten eingetragen sind.
5. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

### **§ 3 Bürgermedaille**

1. Die Bürgermedaille kann verliehen werden an
  - a) Gemeinderatsmitglieder, die mindestens 15 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben,
  - b) Personen, die mind. 20 Jahre im geschäftsführenden Vorstand eines Waldbronner Vereins oder einer Organisation waren, die im Sinnes des Vereinsrechts gemeinnützig anerkannt oder einen gleichzusetzenden Zweck verfolgen, oder sich vergleichbare Verdienste im Vereinsleben erworben haben,
  - c) Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde Waldbronn erworben haben.
2. Die Bürgermedaille soll ein sichtbares Zeichen dafür sein, dass sich der Träger/ die Trägerin durch besonderes Verhalten zum Wohle der Gemeinde Waldbronn verdient gemacht hat.
3. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis, in dem die mit der Bürgermedaille Geehrten eingetragen sind.

### **§ 4 Ehrenurkunde**

Eine Ehrenurkunde wird an Gemeinderäte/Gemeinderätinnen verliehen werden, die 5 oder 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben. Die Verleihung erfolgt mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

### **§ 5 Sonstige Auszeichnungen**

Außerhalb dieser Ehrungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann der Bürgermeister Personen für überdurchschnittliche Leistungen nach § 1

- a) durch eine Urkunde
- b) durch ein Sachgeschenk oder
- c) auf sonstige Weise

auszeichnen.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

## **§ 7 Überreichung**

Die Verleihung des Ehrenbürgerechtes und der Bürgermedaille erfolgt in würdiger und feierlicher Form durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

## **§ 8 Antragsverfahren**

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderats sowie von Einzelpersonen (keine Eigenvorschläge) vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit den Personalien sowie einer Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **§ 9 Verwirkung des Bürgerrechtes**

1. Das Ehrenbürgerrecht und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Aberkennung des Bürgerrechtes wird auch das Ehrenbürgerrecht und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille verwirkt.
2. In diesem Falle sind Verleihungsurkunde und Medaille der Gemeinde Waldbronn zurückzugeben.
3. Die Medaille darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Das Recht, die Medaille zu tragen, steht nur dem Geehrten zu.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Verdienstordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.